

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung der  
Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den  
Elite-Masterstudiengang  
Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/  
Cultural Studies of the Middle East**

**Vom 5. Mai 2017**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-34.pdf>)

## Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich .....	3
§ 30 Prüfungsausschuss .....	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 33 Ziele des Studiums .....	4
§ 34 Studiengangsstruktur.....	5
§ 35 Module und Modulprüfungen .....	5
§ 36 Module und Modulprüfungen des Erweiterungsbereichs .....	8
§ 37 Modul Masterarbeit.....	9
§ 38 In-Kraft-Treten.....	10

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Fachprüfungsordnung:**

### **§ 29 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Elite-Masterstudiengang Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest, der in Kooperation mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg durchgeführt wird.
- (2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 30 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren am Institut für Orientalistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, aus dem Inhaber bzw. der Inhaberin des Lehrstuhls für Orientalische Philologie und Islamwissenschaft sowie aus dem Inhaber bzw. der Inhaberin der Professur für Geschichte und Theologie des Christlichen Ostens der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.
- (2) <sup>1</sup>Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die jeweilige Amtszeit beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

<sup>1</sup>Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

### **§ 32 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Masterstudiengang setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen, einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 voraus. <sup>2</sup>Als einschlägig gilt ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss aus dem Bereich der Orientalistik, mindestens aber aus den Geistes- und Kulturwissenschaften

ten, in dem im Rahmen vom Sprach- und Lektürekursen sprachpraktische Kompetenzen in einer der Sprachen Arabisch, Persisch oder Türkisch im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten oder in Hebräisch im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Sofern die vorausgesetzten sprachpraktischen Kompetenzen nicht im Rahmen des qualifizierenden Studiengangs erworben wurden, müssen entsprechende Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.

- (2) <sup>1</sup>Weiterhin sind für den Zugang zum Masterstudiengang Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, die zu einem Hochschulstudium in Englisch als Unterrichtssprache befähigen. <sup>2</sup>Der Nachweis über die Englischkenntnisse erfolgt durch das Abiturzeugnis bzw. das Hochschulzeugnis oder vergleichbare Nachweise. Bei fehlenden Nachweisen kann die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage erfolgen, diesen Nachweis bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.
- (3) <sup>1</sup>Weitere Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens gemäß Anhang. <sup>2</sup>Hiervon freigestellt sind Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des qualifizierenden Abschlusses gemäß Abs. 1 eine Gesamtnote von 1,9 oder besser nachweisen.
- (4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 ermöglicht. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. <sup>5</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>6</sup>Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, wird die bzw. der Studierende aus dem Masterstudium exmatrikuliert. <sup>7</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

### § 33 Ziele des Studiums

- (1) Der Elite-Masterstudiengang Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss und bereitet auf eine wissenschaftliche Tätigkeit vor.
- (2) Der Masterstudiengang vermittelt folgende wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse und Kompetenzen:
- Überblick über die Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients in der Zeit von der Spätantike bis in die Gegenwart;
  - Kenntnis verschiedener Methoden der wissenschaftlichen Bearbeitung und Interpretation von Texten, bildlichen und materiellen Zeugnissen aus dem Vorderen Orient seit der Entstehungszeit des Islam; dabei Fähigkeit zur Berücksichtigung des jeweiligen historischen und kulturellen Kontextes und Einbeziehung des aktuellen Forschungsstandes;
  - Einblick in aktuelle Forschungsfragen zu Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients;

- Fähigkeit zur selbständigen Erschließung und Rezeption einschlägiger Fachliteratur sowie zur Umsetzung der gedanklichen Verarbeitung im mediengestützten Vortrag und in schriftlicher Ausarbeitung;
- Kompetenz im wissenschaftlichen Umgang mit sprachlichen, rituellen und künstlerischen Ausdrucksmitteln im interkulturellen Raum;
- Systematischer Ausbau vorhandener und/oder Erwerb neuer Kenntnisse in Sprachen des Vorderen Orients.

### § 34 Studiengangsstruktur

<sup>1</sup>Für den Erwerb des Grades Master of Arts in Kulturwissenschaft des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 15 ECTS-Punkte auf Module des Bereichs „Grundlagen“, 15 ECTS-Punkte auf Module des Bereichs „Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Orientfächer“, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module aus den Profildbereichen, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs sowie 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

### § 35 Module und Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Alle Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis acht Semesterwochenstunden. <sup>2</sup>Module und Modulprüfungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) In der Modulgruppe „Grundlagen“ des Masterstudiengangs Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East sind mindestens drei Module mit je 5 ECTS-Punkten nach Wahl der oder des Studierenden zu absolvieren.

Modulnummer	Modulbezeichnung	Wahl-/Pflichtmodul	Modulprüfung	ECTS-Punkte
A1	Arabisch für Studierende ohne Arabischkenntnisse	WP	Klausur	5
A2	Persisch für Studierende ohne Persischkenntnisse	WP	Klausur	5
A3	Türkisch für Studierende ohne Türkischkenntnisse	WP	Klausur	5
A4	Geschichte der klassischen arabischen und persischen Literatur	WP	Mündliche Prüfung	5
A5	The Languages and Linguistics of the Middle East	WP	Referat mit Hausarbeit oder schriftliche Hausarbeit	5
A6	Problemorientierte und interdisziplinäre Geschichte des islamischen Vorderen Orients	WP	Mündliche Prüfung	5

A7	Geschichte der Religionen im Vorderen Orient	WP	Mündliche Prüfung oder Portfolio	5
A8	Introduction to Islamic Art and Archaeology	WP	Klausur	5

- (3) In der Modulgruppe „Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Orientfächer“ sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren:

Modulnummer	Modulbezeichnung	Wahl-/Pflichtmodul	Modulprüfung	ECTS-Punkte
B1	Themenseminar Theorien und Methoden	P	Portfolio	5
B2	Themenworkshop Theorien und Methoden	P	Modulteilprüfung 1: Referat Modulteilprüfung 2: Hausarbeit	10

- (4) <sup>1</sup>In der Modulgruppe „Profilbereich“ sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nach Wahl der oder des Studierenden zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Modulgruppe beinhaltet folgende Profilbereiche:

1. Geschichte/History,
2. Kunst und Archäologie/Art and Archaeology,
3. Religion,
4. Sprache und Literatur/Language and Literature,
5. Sprachwissenschaft/Linguistics.

<sup>3</sup>In einem dieser Profilbereiche sind Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. <sup>4</sup>Die darüber hinaus zum Bestehen der Modulgruppe nachzuweisenden Module sind in einem anderen Profilbereich oder in anderen Profilbereichen zu absolvieren. <sup>5</sup>Die Module sind so zu wählen, dass mindestens zwei Module mit schriftlicher Hausarbeit als Prüfungsform absolviert werden.

#### 1. Module im Profilbereich Geschichte/History:

Modulnummer	Modulbezeichnung	Wahl-/Pflichtmodul	Modulprüfung	ECTS-Punkte
PHist1	Problemorientierte und interdisziplinäre Geschichte des islamischen Vorderen Orients	WP	Mündliche Prüfung	5
PHist2	Die Geschichte des islamischen Vorderen Orients in der Forschung	WP	Schriftliche Hausarbeit	5
PHist3	Die Geschichte des islamischen Vorderen Orients seit dem 19. Jahrhundert	WP	Schriftliche Hausarbeit	5

PHist4	Arbeit mit türkischen Quellen I	WP	Portfolio	5
PHist5	Arbeit mit türkischen Quellen II	WP	Portfolio	5
PHist6	Arbeit mit türkischen Quellen III	WP	Portfolio	5
PHist7	Arbeit mit persischen Quellen I	WP	Portfolio	5
PHist8	Arbeit mit persischen Quellen II	WP	Portfolio	5
PHist9	Arbeit mit persischen Quellen III.	WP	Portfolio	5
PHist10	Arbeit mit arabischen Quellen I	WP	Portfolio	5
PHist11	Arbeit mit arabischen Quellen II	WP	Portfolio	5
PHist12	Arbeit mit arabischen Quellen III	WP	Portfolio	5
PHist13	Arbeit mit Quellen einer weiteren islamrelevanten Sprache	WP	Portfolio	5

2. Module im Profildbereich Kunst und Archäologie/Art and Archaeology:

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Wahl-/Pflichtmodul</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
PKA1	The Art of the Book, Painting and Calligraphy in the Islamic World	WP	Referat	5
PKA2	Arts of the Object, Islamic Art in Museums and Collections	WP	Portfolio	5
PKA3	Architecture and Urbanism of the Islamic World	WP	Hausarbeit	5
PKA4	Topics, Periods and Regions of Islamic Art in Focus	WP	Hausarbeit	5

3. Module im Profildbereich Religion:

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Wahl-/Pflichtmodul</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
PRel1	Geschichte der Religionen im Vorderen Orient	WP	Mündliche Prüfung oder Portfolio	5
PRel2	Text- und Wissenskulturen der Religionen im Vorderen Orient	WP	Referat oder Hausarbeit	5

PRel3	Philosophische und theologische Traditionen	WP	Referat oder Hausarbeit	5
PRel4	Gesellschaftliche, rechtliche und politische Dimensionen von Religion im Vorderen Orient	WP	Mündliche Prüfung oder Portfolio	5

#### 4. Module im Profilbereich Sprache und Literatur/Language and Literature:

Modulnummer	Modulbezeichnung	Wahl-/Pflichtmodul	Modulprüfung	ECTS-Punkte
PSPlit1	Geschichte der klassischen arabischen und persischen Literatur	WP	Mündliche Prüfung	5
PSPlit2	Literarische Traditionen	WP	Klausur	5
PSPlit3	Textkulturen	WP	Hausarbeit	5
PSPlit4	Literatur und Medien	WP	Portfolio	5

#### 5. Module im Profilbereich Sprachwissenschaft/Linguistics:

Modulnummer	Modulbezeichnung	Wahl-/Pflichtmodul	Modulprüfung	ECTS-Punkte
PLing1	The Languages and Linguistics of the Middle East	WP	Referat mit Hausarbeit oder Hausarbeit	5
PLing2	Focus on theory in language variety and change	WP	Hausarbeit	5
PLing3	Language documentation and analysis	WP	Portfolio	5
PLing4	Fieldwork	WP	Portfolio	5
PLing5	Methods in quantitative analysis	WP	Klausur	5

Im Modul „Fieldwork“ wird der Nachweis der Teilnahme an Exkursionen im Umfang von mindestens zwei Exkursionstagen für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt.

### § 36 Module des Erweiterungsbereichs

- (1) <sup>1</sup>Im Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu erbringen. <sup>2</sup>Diese können in den Bereichen des Sprachenangebots der Orientalistik, Politikwissenschaft, Digital Humanities und Soft Skills (Wissenschaftliches Schreiben, Präsentationstechniken) absolviert werden. <sup>3</sup>Der Erweiterungsbereich kann auch dazu genutzt werden, weitere Veranstaltungen aus den am Studiengang beteiligten Fächern zu belegen. <sup>4</sup>Hierzu dienen die Module D1, D2, D3 und D4 mit je 5 ECTS-Punkten sowie die Praktikumsmodule D5 und D6. <sup>5</sup>Es können auch nicht belegte Module der Modulgruppe „Profilbe-



reich“ eingebracht werden <sup>6</sup>Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

Modulnummer	Modulbezeichnung	Wahl-/Pflichtmodul	Modulprüfung	ECTS-Punkte
D1	Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients 1	WP	Mündliche Prüfung	5
D2	Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients 2	WP	Referat mit Hausarbeit oder Hausarbeit	5
D3	Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients 3	WP	Portfolio	5
D4	Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients 4	WP	Klausur	5
D5	Praktikum in einer Institution der Wissenschaft und Forschung (3 Wochen)	WP	Praktikumsbericht	5
D6	Praktikum in einer Institution der Wissenschaft und Forschung (3 Wochen)	WP	Praktikumsbericht	5

- (2) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss wird auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen prüfen, welche zusätzlichen Kenntnisse der oder dem Studierenden voraussichtlich besonders von Nutzen sein können und entsprechende Empfehlungen für die Wahl der Module aussprechen.

### § 37 Modul Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit weist einen Umfang von 30 ECTS-Punkten auf und beinhaltet das Erstellen der Masterarbeit und nach Wahl der oder des Studierenden die Verteidigung der Masterarbeit im Rahmen einer mündlichen Prüfung oder die Präsentation (Prüfungsform: Referat) der Masterarbeit in einem Kolloquium (Dauer jeweils: ca. 30 Minuten). <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Modulnote entfällt auf die Masterarbeit ein Notenanteil von 80 % und auf die mündliche Prüfung bzw. die Präsentation der Masterarbeit ein Notenanteil von 20 %.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte nachgewiesen sind. <sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) <sup>1</sup>Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

### **§ 38 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Anhang: Eignungsverfahren**

### **1. Zweck des Eignungsverfahrens**

<sup>1</sup>Mit dem gemäß Art. 43 Abs. 5 BayHSchG festgelegten Verfahren soll die fachspezifische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im Elite-Masterstudiengang Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East im Elitenetzwerk Bayern an den Universitäten Bamberg und Erlangen entsprechend § 32 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung festgestellt werden. <sup>2</sup>Ziel ist es festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, um die Qualifikationsziele nach § 33 Abs. 2 zu erreichen.

### **2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens**

Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegen dem Prüfungsausschuss gemäß § 30.

### **3. Verfahren zur Feststellung der Eignung**

3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich durchgeführt. <sup>2</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind auf den von der Universität Bamberg herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen (Ausschlussfrist). <sup>3</sup>Unterlagen gemäß Nr. 3.2 können bis zum 15. August nachgereicht werden.

3.2 Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:

- ein Bachelorzeugnis oder ein Abschlusszeugnis eines gleichwertigen Studiengangs nach § 32 Abs. 1; Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Ende der Bewerbungsfristen keinen Abschluss vorweisen können, fügen dem Antrag einen Nachweis bei, dass sie Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erworben haben.
- die Hochschulzugangsberechtigung;
- ggf. weitere Nachweise über die erforderlichen Deutsch- und Englischkenntnisse.

### **4. Zulassung zum Eignungsverfahren**

4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

### **5. Durchführung des Eignungsverfahrens**

5.1 <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss prüft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen und anhand einer mündlichen Eignungsprüfung von 30 Minuten Dauer, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihrer oder seiner gezeigten fachspezifischen Kompetenzen für das Studium im Elite-Masterstudiengang Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East im Elitenetzwerk Bayern geeignet ist und erwarten lässt, die Qualifikationsziele nach § 33 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung zu erreichen. <sup>2</sup>Die mündliche

Eignungsprüfung wird nach Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten. <sup>3</sup>Die Bewertung wird vom Ausschuss bzw. von der Kommission nach folgenden Kriterien getroffen:

- Fähigkeit zur Wiedergabe des Inhalts wissenschaftlicher Texte aus dem Bereich der Orientalistik in deutscher oder englischer Sprache;
- Fähigkeit zur Reflexion über die Bedingungen der Entstehung von Texten und anderen kulturellen Hervorbringungen;
- Fähigkeit zur Formulierung eines eigenen Standpunktes und zur Bezugnahme auf Äußerungen von Gesprächspartnern in der fachlichen Diskussion.

<sup>4</sup>Der Termin für die Eignungsprüfung wird mindestens zwei Wochen vor der Prüfung der Bewerberin bzw. dem Bewerber bekannt gegeben. <sup>5</sup>Zeitfenster für die Eignungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>6</sup>Der festgesetzte Termin der Eignungsprüfung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber einzuhalten. <sup>7</sup>Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. <sup>8</sup>Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme an der Eignungsprüfung verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

5.1.2 Das Ergebnis der Eignungsprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

## 6. Mitteilung des Ergebnisses

6.1 Der Ablauf und das Ergebnis des Verfahrens sind zu dokumentieren.

6.2 <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.

6.2 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Elite-Masterstudiengang Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East im Elitenetzwerk Bayern gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

## 7. Wiederholung

<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Elite-Masterstudiengang Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East im Elitenetzwerk Bayern nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2017 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Mai 2017.

Bamberg, 5. Mai 2017

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 5. Mai 2017 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Mai 2017.